

Datenschutz im Schützenverein

Stand: März 2005

Datenschutz im Schützenverein

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung
2. Rechtsgrundlagen und Grundsätze des Datenschutzes
 - Rechtsgrundlagen
 - Grundsätze
3. Datenverarbeitung für eigene Zwecke des Vereins
 - Datenverarbeitung für satzungsgemäße Zwecke des Vereins
 - Nutzung für sonstige berechnigte Interessen des Vereins
4. Beispiele für eine Offenbarung bzw. Übermittlung von Daten
 - Mitgliederlisten
 - Vereinsinterne Aushänge und Publikationen
 - Bekanntgabe von Daten zur Wahrnehmung satzungsmäßiger Mitgliederrechte
 - Sonstige Offenbarung von Daten an Vereinsmitglieder
5. Datenverarbeitung für vereinsfremde Zwecke
6. Beispiele für die Übermittlung von Daten an Dritte außerhalb des Vereins
 - Übermittlung an Dachorganisationen und Verbände
 - Übermittlung an Sponsoren und Wirtschaftsunternehmen
 - Veröffentlichung von Spenderdaten
 - Gruppenversicherungsverträge
 - Übermittlungen an die Presse
7. Werbung
 - Werbeveranstaltungen
 - Telefon-, Fax- und E-Mailwerbung
 - Werbung bei Vereinsmitgliedern durch Sponsoren
 - Personenbezogene Daten für Mitglieder- und Spendenwerbung
 - Werbung durch Vereinsmitglieder
 - Werbung mit zugekauften Adressen
 - Werbung durch professionelle Werbefirmen
 - Wahlwerbung
8. Veröffentlichung im Internet und E-Mailverkehr
 - Veröffentlichung von Spielergebnissen, Mannschaftsaufstellungen und Ranglisten
 - Veröffentlichung von Daten über Vereinsfunktionäre
 - Veröffentlichung von Daten über Kinder
 - E-Mailverkehr
9. Löschung von personenbezogenen Daten
10. Datenschutzgrundsätze und Regelungen für die Datenverarbeitung im Verein
11. Technische und organisatorische Maßnahmen
12. Bußgeld und Schadensersatz
13. Zusätzliche Informationen zum Datenschutz und zur Datensicherheit

1. Einführung

Schützenvereine verarbeiten im Zusammenhang mit der Vereinsführung und der Mitgliederverwaltung personenbezogene Daten über ihre Mitglieder. Daneben fallen im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb weitere personenbezogene Daten an. Diese Verarbeitung fällt unter den Geltungsbereich des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und ist nur insoweit zulässig, als das Bundesdatenschutzgesetz oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder die Vereinsmitglieder eingewilligt haben.

Personenbezogene Daten sind alle Daten, die sich auf eine natürliche Person, hier auf ein Vereinsmitglied, beziehen oder beziehen lassen. Dazu gehören z.B. Name, Anschrift, Geburtsdatum, Aufnahmedatum in den Verein, Bankverbindung u.s.w. Unter Datenverarbeitung versteht das Bundesdatenschutzgesetz die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung von Daten unabhängig davon, ob die Verarbeitung in automatisierten oder nicht automatisierten Verfahren stattfindet. Unerheblich ist dabei auch, ob der Verein in das Vereinsregister eingetragen ist oder ob es sich um einen nicht eingetragenen Verein handelt.

Bei der Datenverarbeitung im Verein sind grundsätzlich zwei Anwendungsbereiche zu unterscheiden und zwar Datenverarbeitung für eigene Zwecke und Datenverarbeitung für fremde Zwecke. In beiden Anwendungsbereichen gibt es verschiedene Fallgestaltungen, deren Zulässigkeit individuell beurteilt werden muss.

2. Rechtsgrundlagen und Grundsätze des Datenschutzes

Rechtsgrundlagen

Der Datenschutz für nichtöffentliche Unternehmen, dazu gehören auch die Vereine, ist im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Nach den Vorschriften dieses Gesetzes ist die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung personengbezogener Daten zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift erlaubt oder der Betroffene eingewilligt hat (Verbot mit Erlaubnisvorbehalt)

Grundsätzlich erlaubt das Bundesdatenschutzgesetz eine Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung von personenbezogenen Daten,

- wenn es der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder eines vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses dient, oder
- soweit es zur Wahrung der berechtigten Interessen des Vereins erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse der Betroffenen am Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt, oder
- Wenn die Daten allgemein zugänglich sind oder der Verein sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, dass das schutzwürdige Interesse der Betroffenen am Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung gegenüber dem berechtigten Interesse des Vereins offensichtlich überwiegt.

Das Mitgliedschaftsverhältnis zu einem Schützenverein stellt ein derartiges Vertragsverhältnis dar. Zulässig ist in diesem Rahmen jede Erhebung, Speicherung, Verarbeitung, Nutzung oder Offenbarung personenbezogener Daten, soweit es zur Erfüllung der in der Satzung festgelegten Vereinszwecke erforderlich ist. Zu Personen, die einen Aufnahmeantrag gestellt haben, aber noch nicht aufgenommen sind, besteht ein vertragsähnliches Vertrauensverhältnis im o.g. Sinne. In diesem Rahmen dürfen ebenfalls die zur Abwicklung der Aufnahme erforderlichen Daten erhoben und gespeichert werden.

Grundsätze

Für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Personenbezogene Daten dürfen nur vom Mitglied erhoben werden.
- Die Mitglieder müssen über die Tatsache der Datenspeicherung und über die Zwecke der Verarbeitung unterrichtet werden.
- Werden Daten an andere Stellen übermittelt, müssen die Betroffenen über die Art und den Zweck der Übermittlung und über die Empfänger der Daten unterrichtet werden (dazu gehört auch die Übermittlung der Daten an den Bezirk im Rahmen der Mitgliedermeldung).

- Werden Daten erhoben, die zwar für die Verfolgung der Vereinszwecke nicht unbedingt erforderlich sind, jedoch die Vereinszwecke fördern, ist der Betroffene auf die Freiwilligkeit seiner Angaben und auf sein jederzeitiges Widerrufsrecht hinzuweisen.
- Sollen Daten erstmals ohne Wissen des Betroffenen an Dritte übermittelt werden, ist die Einwilligung der Betroffenen einzuholen.
- Personenbezogene Daten dürfen nur solange gespeichert und verarbeitet werden, wie dies für die Vereinszwecke erforderlich ist.

Diese Benachrichtigungs- und Informationspflichten sollen die Betroffenen in die Lage versetzen, ihre Selbstbestimmungsrechte über ihre Daten und ihre Rechte nach dem Datenschutzgesetz, insbesondere das Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung, auszuüben. Diese Informations- und Benachrichtigungspflichten entfallen nur dann, wenn der Betroffene bereits auf andere Weise über die Verarbeitung seiner Daten informiert ist.

Das Mitgliedschaftsverhältnis zu einem Schützenverein ist ein personenrechtliches Rechtsverhältnis und unterliegt einem besonderen Vertrauensschutz. Dieser Vertrauensschutz ist bei der Beurteilung der schutzwürdigen Interessen der Mitglieder zu berücksichtigen.

3. Datenverarbeitung für eigene Zwecke des Vereins

Datenverarbeitung für satzungsgemäße Zwecke des Vereins

Mitgliederdaten dürfen im Rahmen der Vereinsmitgliedschaft für Vereinszwecke verarbeitet werden. Zu diesen Verarbeitungsverfahren für eigene Zwecke des Vereins gehören insbesondere

- alle Verfahren zur Führung des Mitgliederbestandes,
- Verfahren zur Berechnung und Einziehung der Beiträge,
- Verfahren zur Abwicklung förmlicher Anwendungen wie Einladungen zu Mitgliederversammlungen, wenn in diesen Systemen Daten gespeichert werden,
- Verfahren zur Abwicklung des Sportbetriebes wie Vereinsmeisterschaften, Jahreswertungen, Vergleichs- und Freundschaftsschießen u.a. sowie Meldungen zu Meisterschaften und Wettkämpfen,

Da diese Verarbeitungsverfahren für die Wahrnehmung der Vereinszwecke erforderlich sind und von Seiten des Datenschutzgesetzes hierfür eine Rechtsgrundlage besteht, ist eine Einwilligung der Mitglieder nicht erforderlich.

Nutzung für sonstige berechtigte Interessen des Vereins

Über die Satzungszwecke hinausgehend dürfen Mitgliederdaten erhoben und verarbeitet werden, wenn diese Daten geeignet sind, den Vereinszweck zu fördern. Dazu gehören z.B. der Name von Inhabern von Übungsleiterlizenzen, absolvierte Kurse und Schulungen, insbesondere auch von Schulungen, die der Bayerische Sportschützenbund für Schützen und Vereinsfunktionäre anbietet, aber auch Daten über Spender und Sponsoren.

Neben dieser Nutzung von Daten für die Erfüllung von berechtigten Interessen des Vereins dürfen auch Daten gespeichert werden, bei denen zwar kein unmittelbarer Sachzusammenhang mit dem Vereinszweck besteht, die aber der Wahrung sonstiger berechtigter Interessen des Vereins oder von Mitgliedern dienlich sind. Die Speicherung und Nutzung der Daten ist zulässig, wenn ein schutzwürdiges Interesse des Betroffenen am Ausschluss der Speicherung oder Nutzung der Daten nicht offensichtlich überwiegt, z.B. Telefon- und Faxnummer, oder E-Mailadresse. Mit Ausnahme der E-Mailadresse handelt es sich hier um Daten, die öffentlich zugänglich sind bzw. in öffentlichen Verzeichnissen enthalten sind.

Die Interessen des Vereins und die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen sind bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Erhebung und Nutzung gegeneinander abzuwägen. Erhebt ein Betroffener Einwendungen gegen die Speicherung dieser zwar nützlichen aber für die Verfolgung der Vereinszwecke nicht zwingend erforderlichen Daten, hat die Erhebung zu unterbleiben bzw. sind diese Daten zu löschen.

4. Beispiele für eine Offenbarung bzw. Übermittlung von Daten innerhalb des Vereins

Mitgliederlisten

Innerhalb der Funktionsträger des Vereins (Vorstand, Kassier, Schriftführer, Sportleiter u.a.) dürfen Daten im erforderlichen Umfang ausgetauscht bzw. offenbart werden. Diese Personen sind nicht Dritte im Sinne des BDSG. Anders ist dies bezüglich der übrigen Vereinsmitglieder. Insbesondere bei großen Vereinen, in denen zwischen den Mitgliedern keine besondere persönliche Verbundenheit mehr besteht, ist es denkbar, dass einzelne Mitglieder ein Interesse an einer vertraulichen Behandlung ihrer Daten haben. Hier ist eine Interessenabwägung zwischen dem Auskunftsinteresse des einzelnen Mitgliedes und einem möglichen schutzwürdigen Interesse der übrigen Mitglieder zu treffen. Zu empfehlen ist hier, über das grundsätzliche Verfahren einen Mitgliederbeschluss herbeizuführen. Mitglieder, die sich gegen eine vereinsinterne Mitgliederliste wenden, werden dann auf dieser Liste nicht erfasst. Zusätzlich sollte festgelegt werden, für welche Zwecke eine derartige Liste verwendet werden darf.

Vereinsinterne Aushänge und Publikationen

Informationen, die in einem engen Zusammenhang mit dem Vereinsgeschehen stehen, dürfen durch Aushänge und Vereinspublikationen veröffentlicht werden, wenn keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen der Mitglieder entgegenstehen. So ist z.B. der Aushang von Mannschaftsaufstellungen, Meldungen für Meisterschaften oder die Publikation von Ergebnissen von Meisterschaften oder Ranglistenwettbewerben zulässig. Problematisch kann es jedoch sein, wenn z.B. durch die Publikation persönliche Verhältnisse, z.B. eine Behinderung, offenbart werden. Wenn sich der Betroffene nicht ausdrücklich für die Teilnahme an einer Wertung unter Berücksichtigung der Behinderteneigenschaft angemeldet hat, sollte vorher seine Einwilligung für seine Zuordnung zu dieser Wertung und zur Publikation der Ergebnisse eingeholt werden, weil Gesundheitsdaten vom Datenschutzrecht als besonders sensible Daten betrachtet werden.

Der Aushang von personenbezogenen Daten im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens, insbesondere in Vereinen, in denen auch mit scharfen Waffen geschossen wird, ist zulässig. Allerdings müssen die Interessenten vorher über dieses Verfahren informiert werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn dem Aushang ein Foto beigelegt wird.

Der Aushang von Daten über die Vorstandschaft und sonstige Funktionäre im Verein ist zulässig, um den Mitgliedern des Vereins die Kontaktaufnahme mit diesen Personen zu ermöglichen. Grundsätzlich bestehen auch keine Bedenken dagegen, dem Aushang eine Fotografie der betroffenen Personen beizufügen.

Vorsicht ist auch bei einer Veröffentlichung von Jubiläen, Geburtstagen oder sonstigen Mitteilungen aus dem persönlichen Lebensbereich sowie von Beitritten oder Austritten aus dem Verein geboten. Dies gilt insbesondere bei passiven oder fördernden Mitgliedern und bei größeren Vereinen, in denen sich die einzelnen Mitglieder nicht näher kennen.

Ein Aushang von Adressdaten oder von Daten aus dem persönlichen Lebensbereich der Mitglieder am schwarzen Brett, bedarf grundsätzlich der Einwilligung der betroffenen Mitglieder.

Grundsätzlich ist auch zu berücksichtigen, an welcher Stelle sich der Aushang befindet. Handelt es sich um einen Schaukasten im Außenbereich des Vereinsheimes, bestehen keine Bedenken dagegen, dort Ergebnisse von sportlichen Veranstaltungen zu publizieren. Hier darf ausgehängt werden, was auch in der Presse veröffentlicht werden darf. Aushänge über das vereinsinterne Geschehen, z.B. im Zusammenhang mit einem Aufnahmeverfahren, dürfen dagegen nur an Stellen innerhalb des Vereinsheimes ausgehängt werden, die nicht öffentlich zugänglich sind.

Bekanntgabe von Daten zur Wahrnehmung satzungsmäßiger Mitgliederrechte

Sehen Satzung, Geschäftsordnung oder sonstige vereinsinterne Regelungen vor, dass zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten die Beteiligung oder die Unterschrift einer bestimmten Mindestanzahl von Mitgliedern erforderlich ist, hat der Verein aufgrund seiner Pflicht, die Wahrnehmung der Mitgliederrechte zu ermöglichen, die erforderlichen Unterlagen, z.B. Mitgliederlisten, zur Verfügung zu stellen bzw. Einsicht zu gewähren. Es empfiehlt sich jedoch, die Einsicht nehmenden Personen zu verpflichten, diese Daten nicht für andere Zwecke zu verwenden. Die Einsicht ist dabei auf diejenigen Daten zu beschränken. Deren Kenntnis für die Wahrung der Mitgliederrechte erforderlich ist.

Sonstige Offenbarung von Daten an Vereinsmitglieder

Wünschen einzelne Vereinsmitglieder Mitgliederdaten, z.B. zur persönlichen Kontaktaufnahme für gesellschaftliche Zwecke, zur Bildung von Fahrgemeinschaften etc. ist das berechtigte Interesse an der Kenntnis dieser Daten gegen ein eventuelles schutzwürdiges Interesse der Betroffenen Vereinsmitglieder abzuwägen. Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Offenbarung von Daten für diese Zwecke sind die individuellen Besonderheiten, die Kultur und die Tradition des Vereins maßgeblich. In einem kleinen Verein, in dem ohnehin fast jeder jeden kennt, und in dem ein gewisses Maß an persönlicher Verbundenheit besteht und die Pflege des persönlichen Kontaktes im Verein eine gewisse Tradition und Bedeutung hat, bestehen keine ernsthaften Bedenken gegen eine Offenbarung von Adressdaten. Handelt es sich um einen großen Verein, eventuell mit verschiedenen Sparten und Abteilungen und einer gewissen Anonymität der einzelnen Mitglieder, ist eine Offenbarung bedenklich. Zweckmäßig ist hier, die Mitglieder vorher über die beabsichtigte Offenbarung zu informieren. Wer mit der Offenbarung seiner Daten nicht einverstanden ist, kann sich dann von der Liste streichen lassen.

Grundsätzlich dürfen nicht beliebige Daten offenbart werden, sondern nur die für eine Kontaktaufnahme erforderlichen Daten wie Name, Anschrift, Telefonnummer und ggf. E-Mailadresse sowie die Abteilung des Vereins, in der der Betroffene Mitglied ist. Zu empfehlen ist hier, einen Beschluss des Vorstandes zu fassen und den Vereinsmitgliedern bekannt zu geben. Ist ein Mitglied nicht mit der Offenbarung seiner Daten einverstanden, sind seine Daten von der Liste zu streichen. Neue Mitglieder müssen mit der Aufnahme über diesen Beschluss unterrichtet werden.

5. Datenverarbeitung für vereinsfremde Zwecke

Die Datenverarbeitung für vereinsfremde Zwecke betrifft hauptsächlich die Offenbarung von personenbezogenen Daten über Mitglieder an Außenstehende, sog. Dritte. Zu diesen Dritten können auch Mitglieder des Vereins gehören.

Die Übermittlung oder Nutzung von Mitgliederdaten für diese Zwecke ist zulässig, soweit sie

- zur Wahrung berechtigter Interessen eines Dritten oder
- zur Abwehr von Gefahren für die staatliche oder öffentliche Sicherheit oder
- zur Verfolgung von Straftaten
-

erforderlich ist. Darüber hinaus ist eine Übermittlung unter bestimmten Voraussetzungen für Werbung, Markt- und Meinungsforschung zulässig.

Besteht für die Erhebung, Verarbeitung, Nutzung oder Übermittlung der Daten keine Rechtsgrundlage im o.g. Sinne, ist in jedem Fall die Einwilligung der Mitglieder erforderlich. Diese Einwilligung ist nur dann rechtswirksam, wenn sie auf einer freiwilligen Entscheidung der Mitglieder beruht und die Mitglieder vorher ausreichend und klar über die Art der Daten, den Zweck der Erhebung, Verarbeitung, Nutzung oder Übermittlung der Daten und über die Empfänger informiert worden sind (informierte Einwilligung). Diese Einwilligung ist grundsätzlich schriftlich einzuholen und kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.

6. Beispiele für eine Übermittlung von Daten an Dritte außerhalb des Vereins

Übermittlung an Dachorganisationen und Verbände

Mitgliederdaten werden im Zusammenhang mit dem Mitgliedermeldevorgang an den Bezirk weitergegeben und dort elektronisch gespeichert und verarbeitet. Diese Übermittlung ist im Interesse des Vereins und zur Erfüllung des Vereinszweckes erforderlich und datenschutzrechtlich zulässig. Trotzdem sollten die Mitglieder über diese Übermittlung unterrichtet werden.

Veröffentlichung von Spenderdaten

Häufig wird Spendern öffentlich gedankt oder es wird eine Spenderliste veröffentlicht. Hier ist abzuwägen, ob auf Seiten des Vereins ein berechtigtes Interesse an der Veröffentlichung der Spender besteht und ob auf

Seiten der Spender ein schutzwürdiges Interesse an der Wahrung ihrer Anonymität bestehen kann. In Zweifelsfällen muss eine Einwilligung der Spender in die Veröffentlichung dieser Daten eingeholt werden. Zu empfehlen ist, das beabsichtigte Veröffentlichungsverfahren im Spendenaufruf darzulegen. Erheben die Spender gegen das dargelegte Verfahren keine Einwendungen, kann davon ausgegangen werden, dass sie mit der Veröffentlichung einverstanden sind. Die Spendenhöhe darf aber nur mit Einwilligung der Betroffenen offen gelegt werden.

Gruppenversicherungsverträge

Sollen Daten im Rahmen von Gruppenversicherungsverträgen an Versicherungen offenbart werden, ist folgendes zu beachten:

Von Vereinsmitgliedern, die nach Abschluss eines Gruppenversicherungsvertrages in den Verein eintreten, muss die Einwilligung für die Weitergabe der Daten eingeholt werden. Dies geschieht an zweckmäßigsten mit der Abgabe der Beitrittserklärung oder des Aufnahmeantrages.

Bezüglich der Mitglieder, die beim Abschluss des Gruppenversicherungsvertrages bereits Mitglieder des Vereins sind, ist die Rechtsauffassung der Aufsichtsbehörden nicht einheitlich. Einerseits wird die Auffassung vertreten, dass es genüge, wenn diese Mitglieder rechtzeitig vor der Übermittlung ihrer Daten schriftlich informiert werden. In dem Schreiben muss auf die Möglichkeit eines Widerspruches gegen die Datenübermittlung und auf einen bevorstehenden Vertreterbesuch hingewiesen werden. Widerspricht das Mitglied, dürfen seine Daten nicht übermittelt werden. Für den Widerspruch ist eine Frist von mindestens vier Wochen vorzusehen, damit das Widerspruchsrecht auch wahrgenommen werden kann. Andererseits wird die Auffassung vertreten, dass auch von diesen Mitgliedern eine Einwilligung eingeholt werden muss, weil das Fehlen eines Widerspruches noch keine Einwilligung bedeutet.

Einige Versicherungen haben zu diesem Thema selbst Datenschutzinformationen verfasst und darin eine weniger strenge Rechtsauffassung vertreten. Im Streitfall kann sich ein Verein aber nur schwerlich auf derartige Aussagen berufen, denn verbindlich sind allein die Regelungen des Datenschutzgesetzes. Als Auslegungshilfen sollten nur Kommentare, Gerichtsurteile und Veröffentlichungen von Aufsichtsbehörden herangezogen werden.

Übermittlungen an die Presse

Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes dürfen Daten über Mitglieder nur dann an die Presse oder andere Medien weitergegeben werden, wenn dem keine schutzwürdigen Interessen der Mitglieder entgegenstehen. Regelmäßig dürfen die Ergebnisse von öffentlichen sportlichen Wettkämpfen oder besondere sportliche Leistungen veröffentlicht werden. Vorsicht ist jedoch geboten, wenn damit zusätzliche, nicht allgemein bekannte oder sensible Informationen aus dem persönlichen Bereich der Mitglieder an die Öffentlichkeit gelangen. Dazu gehören z.B. Informationen über Behinderungen oder wenn die Ergebnisse Rückschlüsse auf den Besitz bestimmter Waffen zulassen. Im Zweifel sollte immer vorher die Einwilligung der betroffenen Mitglieder eingeholt werden.

Eine Offenbarung kann auch in Betracht kommen und zulässig sein, wenn im Vereinsinteresse oder in einem öffentlichen Informationsinteresse in der Öffentlichkeit Sachverhalte diskutiert oder richtig gestellt werden müssen. Dabei dürfen aber nur die unbedingt notwendigen persönlichen Angaben offen gelegt werden und es muss das schutzwürdige Interesse der betroffenen Mitglieder beachtet werden.

Unproblematisch ist es, wenn bei Veranstaltungen Pressevertreter anwesend sind und über das Geschehen berichten.

7. Werbung

Werbeveranstaltungen

Das Ansprechen von Personen zum Zwecke der Mitgliederwerbung ist auf Werbeveranstaltungen (Tag der offenen Tür, Schnupperschießen etc.) zulässig. Werden bei einer derartigen Veranstaltung Daten gezielt erhoben, um sie später für Werbeaktionen zu verwenden, Müssen die Betroffenen über die Freiwilligkeit der

Angaben und über die beabsichtigte Verwendung für Werbemaßnahmen unterrichtet werden. Dies gilt auch, wenn bei Sportveranstaltungen Daten für Werbezwecke erhoben werden sollen. Zulässig ist dagegen die Verteilung oder der Versand von Werbematerial an die Haushalte des Ortes bzw. der Gemeinde.

Telefon-, Fax- und E-Mailwerbung

Mitgliederwerbung per Telefon durch Entnahme von Telefonnummern aus dem Telefonbuch und Anruf der Betroffenen (kaltes Telefonmarketing) im Rahmen einer Werbeaktion durch Mitglieder eines Vereins oder im Auftrag eines Vereins durch ein Call Center ist nach deutschem Wettbewerbsrecht unzulässig. Derartige Werbeaktionen sind nur zulässig, wenn eine Einverständniserklärung der betroffenen Personen eingeholt wurde. Dies gilt auch für Werbung mittels Fax oder E-Mail. Davon zu unterscheiden ist eine gelegentliche Werbung für einen Verein im Freundeskreis gelegentlich eines Gespräches.

Übermittlung an Sponsoren und Wirtschaftsunternehmen

Sponsoren erwarten z.T. als Gegenleistung für ihre Unterstützung die Bekanntgabe von Mitgliederdaten für Werbezwecke. Auch für Wirtschaftsunternehmen, z.B. für Versicherungen, Banken, Zeitschriftenverlage und auch für politische Parteien können die Mitgliederdaten eines Vereins von Interesse sein. Das Bundesdatenschutzgesetz spricht hier von Werbung, Markt- und Meinungsforschung. Für diese Zwecke ist eine Übermittlung in listenmäßig zusammengefasster Form zulässig, wenn kein Grund zur Annahme besteht, dass der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Übermittlung oder Nutzung hat (Listengebot).

Neben der Tatsache der Zugehörigkeit zum Verein dürfen folgende Daten übermittelt werden:

- Berufs- Branchen- oder Geschäftsbezeichnung,
- Namen,
- Titel,
- Akademische Grade,
- Anschrift und
- Geburtsjahr.

Da es sich bei der Mitgliedschaft in einem Verein um ein personenrechtliches Rechtsverhältnis handelt, aus dem sich für den Verein besondere Rücksichtnahmepflichten im Bezug auf die schutzwürdigen Interessen seiner Mitglieder ergeben, ist bei derartigen Offenbarungen besondere Vorsicht geboten. Es sollte deshalb in jedem Fall die schriftliche Einwilligung der betroffenen Mitglieder eingeholt werden. Darüber hinaus muss der Zweck, für den die zu übermittelnden Daten verarbeitet oder genutzt werden sollen, konkret festgelegt und der Empfänger der Daten muss schriftlich verpflichtet werden, die Daten nur für diese festgelegten Zwecke zu verarbeiten oder zu nutzen. Die betroffenen Vereinsmitglieder können dieser Übermittlung widersprechen. Die Daten dürfen dann nicht übermittelt werden. Zulässig ist dagegen die Beifügung von Werbematerial des Sponsors zur Vereinspost oder ein Versand des Materials im Lettershopverfahren.

Personenbezogene Daten für Mitglieder- und Spendenwerbung

Adressen von Interessenten und Sponsoren, die diese z.B. bei Anfragen an den Verein, bei Mitgliedern oder bei Vereinsfunktionären angeben, dürfen vom Verein für die Mitglieder- und Spendenwerbung gespeichert und genutzt werden, solange dies sinnvoll ist und der Betroffene keine Verletzung seiner schutzwürdigen Interessen geltend macht bzw. nicht widerspricht.

Werbung durch Vereinsmitglieder

Werben Vereinsmitglieder in ihrem Freundes- und Bekanntenkreis für den Verein oder beschaffen sie Adressen für eine Mitglieder- und Spendenwerbung, ist eine Weitergabe dieser Adressen an den Verein nur nach vorheriger Information der Betroffenen und deren Einverständniserklärung zulässig. Sollen die Betroffenen angerufen oder zuhause besucht werden, müssen sie bei der Einholung der Einverständniserklärung auch hierüber informiert werden.

Werbung mit zugekauften Adressen

Beschafft ein Verein Adressen von Adresshändlern, um damit Mitgliederwerbung zu betreiben, ist dies bei Beschränkung der Daten auf das Listengebot zulässig, wenn eine pauschale Abwägung ergibt, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht beeinträchtigt werden. Die Betroffenen müssen bei der Ansprache zur Werbung darüber informiert werden, dass sie weiteren Werbemaßnahmen widersprechen können.

Werbung durch professionelle Werbefirmen

Große Vereine beauftragen auch Werbebüros mit Mitglieder- und Spendenwerbung. Dies ist eine Datenverarbeitung im Auftrag und erfordert den Abschluss eines schriftlichen Vertrages. Der Verein bleibt hier für die Einhaltung des Datenschutzes verantwortlich. In dem Vertrag sind Art und Umfang des Auftrages konkret festzulegen. Insbesondere muss die Werbefirma verpflichtet werden, die vom Verein überlassenen Daten nur für die beauftragte Werbe- oder Spendenaktion und nicht auch für andere Zwecke oder Werbemaßnahmen zu verwenden und nach Abschluss der Aktion sämtliche Daten vollständig an den Verein herauszugeben. Wichtig ist auch, Vorkehrungen zu treffen, dass bei der Haustürwerbung kein unangemessener Druck ausgeübt wird, z.B. durch Offenbarung von Spenden der Nachbarn, weil dadurch deren schutzwürdige Interessen verletzt werden. Der Verein muss die Werbefirma nach der besonderen Eignung der bei ihr eingerichteten technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz sorgfältig auswählen und hat auch die Verpflichtung, diese in angemessener Weise zu überprüfen.

Wahlwerbung

Eine Weitergabe von Mitgliederdaten für Wahlwerbung an politische Parteien oder Gruppen oder an deren Kandidaten ist nur mit Einwilligung der betroffenen Mitglieder zulässig.

8. Veröffentlichung im Internet und E-Mailverkehr

Das Internet bietet dem Verein vielfältige Möglichkeiten der Selbstdarstellung. Allerdings bestehen aufgrund der allgemeinen und weltweiten Zugänglichkeit auch Risiken für die betroffenen Vereinsmitglieder. Es sollte deshalb sorgfältig geprüft werden, welche Informationen über die Mitglieder veröffentlicht werden sollen. Wenn personenbezogene Daten veröffentlicht werden sollen, ist eine vorherige schriftliche Einwilligung der Mitglieder erforderlich. Die Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit widerrufen werden.

Veröffentlichung von Spielergebnissen, Mannschaftsaufstellungen und Ranglisten

Eine Veröffentlichung mit Name, Disziplin, Klasse/Liga und Platzierung ist zulässig. Ein schutzwürdiges Interesse der Betroffenen am Ausschluss der Veröffentlichung ist in der Regel nicht ersichtlich, weil die Wettkämpfe selbst öffentlich sind und damit auch die Daten öffentlich zugänglich sind bzw. aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen. Weitere Daten wie Anschrift und Geburtsdatum dürfen nicht ohne Einwilligung der Betroffenen veröffentlicht werden.

Veröffentlichung von Daten über Vereinsfunktionäre

Um die Aufnahme von Kontakten zum Schützenverein zu ermöglichen bzw. zu erleichtern, werden häufig Daten über Vereinsfunktionäre im Internet veröffentlicht. Diese Praxis ist zulässig, sollte aber auf diejenigen Funktionäre beschränkt bleiben, die für Außenstehende für eine Kontaktaufnahme von Interesse sind. Dazu gehören der Schützenmeister und sein bzw. seine Stellvertreter, Sportleiter, Schriftführer, Kassier, Jugendleiter und im Einzelfall weitere Personen wie z.B. der Verantwortliche für den Betrieb des Schützenheimes. Eine Einwilligung muss i.d.R. vorher nicht eingeholt werden, die Betroffenen sollten aber informiert werden. Widerspricht der Betroffene, hat jedoch eine Veröffentlichung zu unterbleiben. Notwendig ist eine Einwilligung dann, wenn eine Fotografie der Betroffenen mit veröffentlicht werden soll oder wenn durch das Amt Rückschlüsse auf besondere Umstände der betroffenen Person denkbar sind, z.B. bei einem Behindertenvertreter.

Veröffentlichung von Daten über Kinder

Daten über Kinder, z.B. Mitglieder von Schüler- oder Jugendmannschaften, insbesondere mit Adresse oder Geburtsdatum, dürfen auf der Homepage nur mit vorheriger Einwilligung der Eltern veröffentlicht werden. Soweit es sich um Informationen aus öffentlichen Veranstaltungen handelt, z.B. Ergebnisse von Meisterschaften oder Rundenwettkämpfen, ist eine Veröffentlichung aufgrund der Öffentlichkeit der Veranstaltung zulässig, jedoch sind die Angaben auf das Notwendigste zu beschränken, z.B. Name, Klasse des Wettbewerbes (Schüler, Jugend etc.) und Vereinsname. Weitere Informationen wie Adresse oder Geburtsdatum dürfen auch hier nicht veröffentlicht werden.

E-Mailverkehr

Bei einem Versand von E-Mails mit personenbezogenem Inhalt ist zu bedenken, dass E-Mails jederzeit von unbefugten Personen mitgelesen werden können. Sensible personenbezogene Informationen sollten deshalb nicht mit E-Mail versandt werden. Grundsatz ist, was nicht auf einer Postkarte versandt würde, sollte auch nicht per E-Mail versandt werden.

9. Löschung von Daten

Wenn Mitglieder aus einem Verein ausscheiden, dürfen die personenbezogenen Daten nicht weiter gespeichert werden. Sie müssen gelöscht werden, wenn diese Daten für Vereinszwecke, z.B. Beitragsabrechnungen u.a. nicht mehr benötigt werden. Das Anbringen eines Vermerkes über die Beendigung der Mitgliedschaft im Mitgliederverzeichnis genügt nicht. Gleiches gilt auch, wenn jemand einen Aufnahmeantrag gestellt und diesen später wieder zurückgenommen hat. Von dieser Lösungsverpflichtung unberührt sind personenbezogene sport- und gesellschaftsbezogene Informationen, die für die Vereinsgeschichte von Interesse sind, z.B. Daten über Ehrenmitglieder, Vereinsfunktionäre oder Mitglieder, die für den Verein besondere Leistungen erbracht haben.

10. Datenschutzgrundsätze und Regelungen für die Datenverarbeitung im Verein

Um die Datenverarbeitung im Verein rechtlich abzusichern und für die Mitglieder Transparenz über die Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung von Daten zu schaffen, empfiehlt es sich, Datenschutzgrundsätze zu entwickeln und von den Mitgliedern beschließen zu lassen. In diesen Datenschutzgrundsätzen sollte festgelegt und beschrieben werden, welche Daten von den Mitgliedern erhoben und für welche Zwecke sie verarbeitet, genutzt und übermittelt werden sollen. Besonderes Augenmerk sollte dabei auf eine vollständige Darlegung aller Übermittlungs- und Veröffentlichungsvorgänge gelegt werden. Diese Datenschutzgrundsätze sollen genauso wie die Satzung jedem Mitglied zur Verfügung gestellt und bei jeder Neuaufnahme ausgegeben werden. Soweit erforderlich, könnten mit der Herausgabe dieser Datenschutzgrundsätze auch die Einwilligungserklärungen eingeholt werden, wobei in jedem Fall auf die Freiwilligkeit der Einwilligung und die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs hingewiesen werden muss. Datenschutzrechtliche Regelungen in der Satzung werden dadurch entbehrlich.

Personen, die im Verein personenbezogene Daten von Mitgliedern verarbeiten oder verwalten, müssen schriftlich auf die Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet werden. Diese Verpflichtung gilt auch über die Beendigung des Ehrenamtes hinaus fort.

Sind von der Aufgabenverteilung her mehr als vier Personen regelmäßig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten betraut, muss der Verein einen Datenschutzbeauftragten bestellen. Dieser Datenschutzbeauftragte muss nicht Mitglied des Vereins sein. Um Interessenkollisionen zu vermeiden, darf diese Aufgabe nicht vom Vorstand oder von der für die Datenverarbeitung zuständigen Personen ausgeübt werden.

11. Technische und organisatorische Maßnahmen

Das Bundesdatenschutzgesetz sieht für jede verantwortliche Stelle die Einführung und ständige Anwendung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen vor, um zu verhindern, dass Mitgliederdaten missbräuchlich verwendet, unbefugten Personen oder Stellen zur Kenntnis gelangen oder aufgrund einer un-

zureichenden Datensicherung verloren gehen können. Im Einzelnen ist hierzu in § 9 Und der Anlage hierzu folgendes bestimmt:

Stellen, die selbst oder im Auftrag personen-bezogene Daten erheben, verarbeiten oder nutzen, haben die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften des BDSG, insbesondere die in der Anlage zum BDSG genannten Anforderungen zu gewährleisten. Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zum Schutzzweck steht.

Werden personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet oder genutzt, ist die innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Dabei sind insbesondere Maßnahmen zu treffen, die je nach Art der zu schützenden personenbezogenen Daten oder Datenkategorien geeignet sind,

1. Unbefugten den Zutritt zu den Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogenen Daten verarbeitet oder genutzt werden, zu verwehren (Zutrittskontrolle), z.B. Gebäude- und Raumsicherung, Zutrittsberechtigung zum Schützenheim bzw. zu den Räumen in denen Computer und Datenträger untergebracht sind,
2. zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können (Zugangskontrolle), z.B. Zugangsregelungen zu den Computern des Vereins durch Benutzerkennung, Passwortverwaltung oder andere Erkennungstechniken,
3. zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Zugriffskontrolle), z.B. Regelung von Benutzerrechten, wenn Vereinsdaten auch auf privaten Computern verarbeitet werden und mehrere Familienmitglieder zugreifen können,
4. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transportes oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist (Weitergabekontrolle), z.B. Sicherung der Vertraulichkeit durch Firewall, Verschlüsselung, und sichere Transportbehälter,
5. zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (Eingabekontrolle), z.B. Verursacherkennung, Protokollierung von Eingaben und Veränderungen, auch bei optischen Archiven (hauptsächlich für Anwender großer Datenverarbeitungssysteme von Bedeutung),
6. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle), z.B. Vertrag mit Auftragnehmer, Prüfung der technischen und organisatorischen Maßnahmen beim Auftragnehmer, Regelungen für Wartung, Datenrettung und Datenträgervernichtung,
7. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle), z.B. Schutz gegen Brand und Umwelteinflüsse, unterbrechungsfreie Stromversorgung, Datensicherungsverfahren, Datenträgerpflege, redundante Systeme,
8. zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können (Trennungsgebot), z.B. Trennung von Test- und Produktionsdaten sowie z.B. Bankeinzugsdaten von den Sportdaten, grundsätzlich Trennung nach den verschiedenen Zwecken.

In diesem Zusammenhang sollte die vereinsindividuelle Situation der Datenverarbeitung kritisch durchleuchtet werden. Folgende Fragen spielen hierbei insbesondere eine Rolle:

- In welchen Systemen werden Mitgliederdaten verarbeitet BSSB WIN oder anderes, eventuell selbst entwickeltes System?
- Welche Daten werden sonst noch gespeichert (Ergebnisse von Vereinsschießen und Meisterschaften, Ranglisten, Spenderlisten u.a.) und in welchen Systemen?

- Auf welchen Anlagen werden die Daten gespeichert (PC des Vereins oder private PCs von Mitgliedern)?
- Welche Personen/Funktionäre sind verantwortlich und zugriffsberechtigt?
- Bestehen ausreichend Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der Daten, z.B. Zugriffsregelungen mit Festlegung der berechtigten Personen, Passwortschutz, Regelungen zur Datensicherung und Löschung?
- Wird der PC, auf dem Daten gespeichert werden, auch als Internet-PC genutzt? Bestehen in diesem Fall geeignete Sicherheitsvorkehrungen (Virenschutz, Firewall, ggf. Verschlüsselung)?
- Besteht ein geregeltes Verfahren der Datenübergabe bei Wechsel von Funktionsträgern?
- Besteht eine Regelung zur Vernichtung von Daten und Datenträgern, z.B. Disketten, Papierunterlagen etc. Papierunterlagen dürfen z.B. nicht unzerkleinert in den Papierkorb entsorgt werden. Ebenso müssen Magnetdatenträger vor der Entsorgung sicher gelöscht werden.
- Besteht eine Regelung (Vertrag) zur Datenverarbeitung im Auftrag, z.B. wenn eine Bank, Sparkasse oder eine andere Stelle den Mitgliederbestand führt oder das Beitragseinzugsverfahren durchführt)?
- Bestehen Regelungen darüber, wie lang Mitgliederdaten und sonstige personenbezogene Daten gespeichert werden, insbesondere über ausgeschiedene Mitglieder?

12. Bußgeld und Schadensersatz

Das Bundesdatenschutzgesetz enthält einen Bußgeldkatalog, der bestimmte Verstöße gegen den Datenschutz als Ordnungswidrigkeit ahndet und mit Bußgeld bis 25.000 €, in besonders schwerwiegenden Fällen bis 250.000 €, bewehrt. So wird u.a. mit Bußgeld belegt, wer vorschriftswidrig einen Datenschutzbeauftragten nicht bestellt, bestimmte Informations- und Benachrichtigungspflichten verletzt oder personenbezogene Daten unbefugt offenbart.

Entsteht dem Betroffenen aus einer Datenschutzverletzung heraus ein Schaden, ist der Verein zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet. Dieser Schadensersatz entfällt nur dann, wenn der Verein die nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beachtet hat.

13. Zusätzliche Informationen zum Datenschutz und zur Datensicherheit

Zum Thema Datenschutz und Datensicherheit stehen im Internet umfassende Informationsmöglichkeiten zur Verfügung. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz, die Landesbeauftragten für den Datenschutz und die zuständigen Aufsichtsbehörden bieten kostenloses Informationsmaterial zu allen Themen des Datenschutzes an. Ferner steht Informationsmaterial zum Download zur Verfügung. Zum Thema Datensicherheit bietet das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik ebenfalls wertvolles Informationsmaterial an. Stellvertretend für viele andere Informationsquellen werden im Folgenden einige Adressen genannt.

www.bfd.bund.de	Bundesbeauftragter für den Datenschutz
www.im.bwl.de	Innenministerium Baden-Württemberg
www.datenschutzzentrum.de	Unabhängiges Landeszentrum für den Datenschutz Schleswig-Holstein
www.bsi.de	Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik

Auf diesen Internetseiten werden zusätzlich Links zu den weiteren Aufsichtsbehörden, den Landesdatenschutzbeauftragten und sonstigen Stellen angeboten, die Informationen zum Datenschutz und zur Datensicherheit bereithalten.

Anschrift des Verfassers:

Helmut Bartels
Dorfstraße 45
85232 Bergkirchen

Der Verfasser ist Pistolenreferent im Schützengau Dachau und Fachberater für Datenschutz und Datensicherheit.

Webauftritt des Vereins

Vereine haben bei Erstellung von Webseiten Bedingungen zu erfüllen, die dem Datenschutz gerecht werden
Vorkehrungen zur Einhaltung der Datensicherheit sind unerlässlich.

Webauftritt und Datensicherheit

Anonymität im Internet?

E-Mailversand ist unsicher

Betriebsvereinbarung Internet/E-Mail Nutzung

Webauftritt und Datensicherheit

Diese Hinweise sind insbesondere für Vereine gedacht, die weitgehend mit ehrenamtlichem Personal arbeiten. Größere Vereine haben in der Regel einen Netzwerkadministrator, der die Sicherheitseinstellungen im Netz vornimmt. (Datenschutzbeauftragte/r ist hier ebenfalls gefragt)

Webauftritt und Datensicherheit

Viele Vereine, insbesondere seit Editoren das Erstellen von Webseiten erheblich erleichtern, haben eigene Webauftritte ins Netz gestellt.
Da Webseiten zur schnellen Information der Mitglieder kaum geeignet sind, werden sehr oft dauerhafte Infos, wie Vorstände, Funktionsträger und andere Personen genannt und deren Namen und Adressen bekannt gegeben.
Da Internetseiten nicht nur in Ländern mit Datenschutzgesetzgebung, sondern überall in der Welt abrufbar sind, ist der Missbrauch dieser Adressen zu Werbezwecken und Betrügereien nicht auszuschließen.

Generell gilt, dass Veröffentlichungen dieser Art nur mit Genehmigung der Betroffenen erfolgen dürfen.

Die Bekanntgabe von privaten Emailadressen unterliegt ebenfalls der Genehmigungspflicht des Inhabers und *muss sehr überlegt werden*, da die Webseiten nach gültigen Emailadressen gescannt werden und diese Postfächer dann mit erheblichen Werbemails (Spam) rechnen müssen.

Leider werden auch Emailadressen dazu missbraucht, gefälschte Mails mit Viren, Würmern etc. zu versenden.

Allein durch die Bekanntgabe der Vereins-Emailadresse wird in der Regel das betroffene Postfach mit Mail-Müll gefüllt.

Dies ist, wenn der Webauftritt einen Sinn haben soll, leider nicht zu vermeiden, kostet aber Onlinegebühren und Zeit.

Darüber hinaus sind PCs, die gleichzeitig an das Internet angeschlossen sind und zu schützende Daten des Vereins enthalten, stark gefährdet.

Virenschutzprogramme auch mit aktuellen Updates und Firewalls verringern zwar die Gefahr der Verseuchung, können diese aber nicht völlig ausschließen.

Das eigene Verhalten bei dem Empfang von E-Mails kann die Gefahren weiter reduzieren. E-Mails unbekannter Absender, die insbesondere keine klaren Betreff-Angaben haben, sollten nicht geöffnet werden, sondern sofort vom System gelöscht. Das Emailprogramm sollte so eingestellt werden, dass empfangene Mails nicht automatisch geöffnet werden.

Hinweise:

Outlook Express: Ansicht/Layout Haken bei "Vorschaufenster anzeigen" entfernen, ferner unter Extras/Optionen/Wartung sollte ein Häkchen bei <Ordner „Gelöschte Objekte“ beim Beenden Leeren löschen> stehen. Damit wird ein Sammeln von Spam und unerwünschter „verdächtiger“ Mails vermieden, weiterhin sollte durch entsprechende Einstellung die automatische Vervollständigung der Emailadressen deaktiviert sein. Die Einstellung ist zu finden unter „Optionen/Senden/ 4.Kästchen von oben, Häkchen entfernen

Es ist zu empfehlen, steht die neuesten Versionen der Mailprogramme und Explorer zu verwenden, da diese stets mit den neuen Sicherheitsverbesserungen angeboten werden. Eine Fachzeitschrift für Internet-Wissen kann da sehr hilfreich sein, da diese meist das neueste Internetzubehör auf CD beilegen.

Zusammenfassung:

- 1.Namen und Adressen von Mitgliedern und sonstigen Personen dürfen nur mit Genehmigung veröffentlicht werden.
Möglichkeit: Auf dem Beitrittsformular Genehmigung erteilen lassen.
- 2.Alle Sicherheitsvorkehrungen bei PC mit Internetanschluss (Firewall, Virens Scanner, Anti-Spam-Programm installieren, **trotzdem** Vorsicht bei der Öffnung von Mails unbekannter Herkunft.
- 3.Ideallösung: getrennten PC für das Internet verwenden, mit allen Sicherheitsvorkehrungen ausstatten und keine zu schützenden Daten auf der Festplatte (und natürlich nicht mit anderen PC vernetzen).

zurück

Anonymität im Internet und E-Mail

Der Versand von Daten über das Internet, ob über die Webseite oder E-Mail, ist nicht sicher

Was ist Anonymität im Internet?

Beim Surfen hinterlässt eine Nutzerin oder ein Nutzer Datenspuren im Internet, die jederzeit personenbezogen die Rekonstruktion des Surfverhaltens ermöglichen. Diese Informationen fallen beispielsweise beim Provider oder mithörenden Dritten an. Neben der Möglichkeit, mit Hilfe von Verschlüsselung die Inhalte zu schützen, sollte man durch die Nutzung einer wirksamen Anonymisierung schon die Entstehung von Verbindungsdaten im Sinne des Gebotes der Datensparsamkeit vermeiden.....

siehe auch:

Unabhängiges Institut für Datenschutz Schleswig-Holstein

E-Mailversand ist unsicher

Da es normalerweise nicht ohne weitere Spezialprogramme möglich ist, Daten im Internet VERSCHLÜSSELT zu versenden, muss das unverschlüsselte Versenden von persönlichen Daten Via E-Mail unterbleiben.

Von Providern angebotene SSL Verschlüsselung bei Webseiten-Formularen ist eine relativ sichere Möglichkeit, dennoch sollte der "Versender" auf Unsicherheiten beim Versand seiner Daten über das Internet hingewiesen werden

Betriebsvereinbarung (Textvorschlag) zur Nutzung von Internet und E-mail

Betriebsvereinbarung zur Nutzung des Internet und E-Mail

für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des.....
(Hier steht der Name des Vereins oder Verbandes)

Zwischen dem

(Hier steht der Verein)

Vertreten durch

(Hier steht entweder der Vorstand oder auch die/der Geschäftsführer/in

und

dem Betriebsrat (bei kleineren Vereinen evt. „Betriebsobmann/Frau“)

§ 1 Gegenstand

Diese Betriebsvereinbarung regelt die Nutzung des Internet und E-Mail, die von
(hier steht der Vereins- Verbandsname)
als Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden.

§ 2 Geltung

Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des (Hier steht
der Name des Vereins)

§ 3 E-Mail-Nutzung

Bei der Nutzung des E-Mail-Systems werden generell nur ungesicherte Daten in Klartext
übertragen. Dies bedeutet, das die E-Mails von jedermann mit geringem technischen
Aufwand abgefangen und gelesen werden können.

E-Mails sind daher nur für schnelle und formlose Kommunikation geeignet.

Vorgänge mit vertraulichem Inhalt und rechtsverbindliche Vorgänge, personenbezogene
Daten sowie interne Geschäftsvorgänge dürfen nicht übermittelt werden.

Zur Erhöhung der Systemsicherheit über die technischen Maßnahmen hinaus, unterliegt
der Empfang von E-Mails besonderen Vorsichtsmaßnahmen. E-Mails mit verdächtigen
Anhängen dürfen nicht geöffnet werden.

§ 4 Internet

a)Die Geschäftsführung kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für dienstliche Zwecke
einen Internetzugang einrichten.

b)Schutzmaßnahmen:

Bei Verstößen gegen diese Betriebsvereinbarung erlischt die Zugangsberechtigung wenn
der Internetzugang fahrlässig und unzulässig für solche Zwecke verwendet wird, die den
(Verein/ Verband) materiell oder immateriell schädigen können.

Disziplinarische oder arbeitsrechtliche Maßnahmen bleiben hiervon unberührt.

c)Zu den schwerwiegenden Verstößen gehören

- die Speicherung, Nutzung und Weitergabe folgender Daten:
- Sittenwidrige, respektlose, obszöne und pornografische Angebote und Inhalte
- Menschenverachtende und rassistische Propaganda
- Sekten und Mitgliederwerbung jeder Art
- gesetzlich verbotene Inhalte
- herunterladen von Software jeder Art

d) Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Nutzung des Internetzuganges kann jederzeit auf Aufzeichnungen der Internetaktivität zurückgegriffen werden.

§ 6 Private Nutzung

Die Private Nutzung von E-Mail und Internet sind nur gelegentlich und beschränkt zulässig. Es dürfen hierfür nicht in verstärkter Weise Ressourcen in Anspruch genommen werden. Die private Nutzung soll auf die Arbeitspausen beschränkt werden und 2 Stunden pro Woche nicht übersteigen.

Bei privater Nutzung des E-Mails ist darauf zu achten, dass keine negative Außenwirkung entsteht, da als Absender stets die Adresse der Organisation genannt wird. Für eigengewerbliche Tätigkeiten (auch für genehmigte Nebentätigkeiten) ist die Nutzung des Internetzuganges oder E-Mail nicht gestattet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Betriebsvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

.....,,
(Ort) Datum

.....
Unterschrift
Vorstandsvorsitzende/r
oder Geschäftsführer/in

.....
Betriebsratsvorsitzende/r
oder Betriebsobmann/frau